

Workshop

Der Gesetzgebungsprozess in der Europäischen Union

Teil 2: Dr. Rolf Wagner

Praktische Erfahrungen

(Lit.: Wagner, in: *Kieninger/Remien* [Hrsg.], Europäische
Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 2012, S. 51 – 75)

Tagespresse

Tagesspiegel

„Leichter zum Haus auf Mallorca –
EU-Länder regeln das Erbrecht
neu“

Frankfurter Allgemeine

„Kommission will stärkere
Aufsicht über EU-Staaten“

Süddeutsche Zeitung

„EU-Stabilitätspakt:
Zwischen Schein und Sein.“

Wie entstehen Rechtsvorschriften in Brüssel?

(speziell im Bereich der justiziellen
Zusammenarbeit in Zivilsachen)



Rechtsgrundlagen

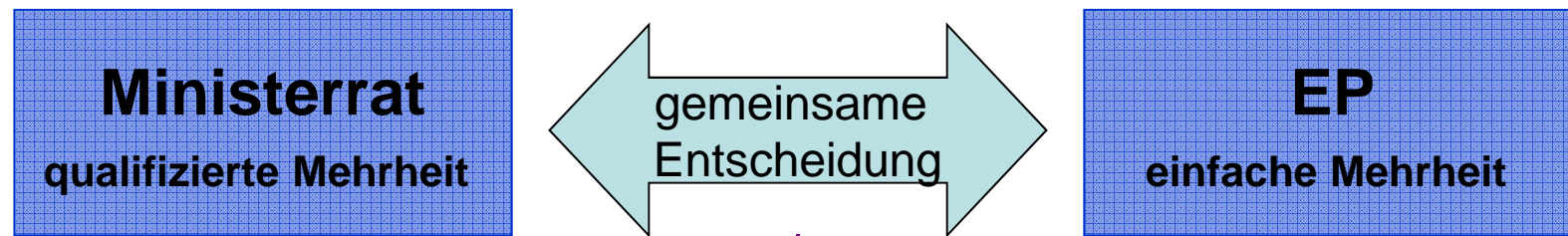
Art. 81 AEU-Vertrag verweist über Art. 289 Abs. 1 AEU-Vertrag auf Art. 294 AEU-Vertrag:

Zusammenspiel von

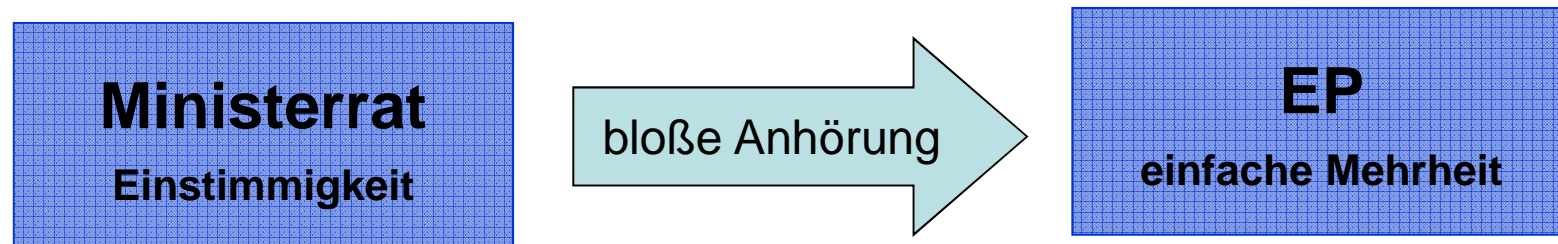
- Ministerrat und
- Europäischem Parlament

Gesetzgebungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren



Ausnahme für Familiensachen (Art. 81 Abs. 3 AEUV)



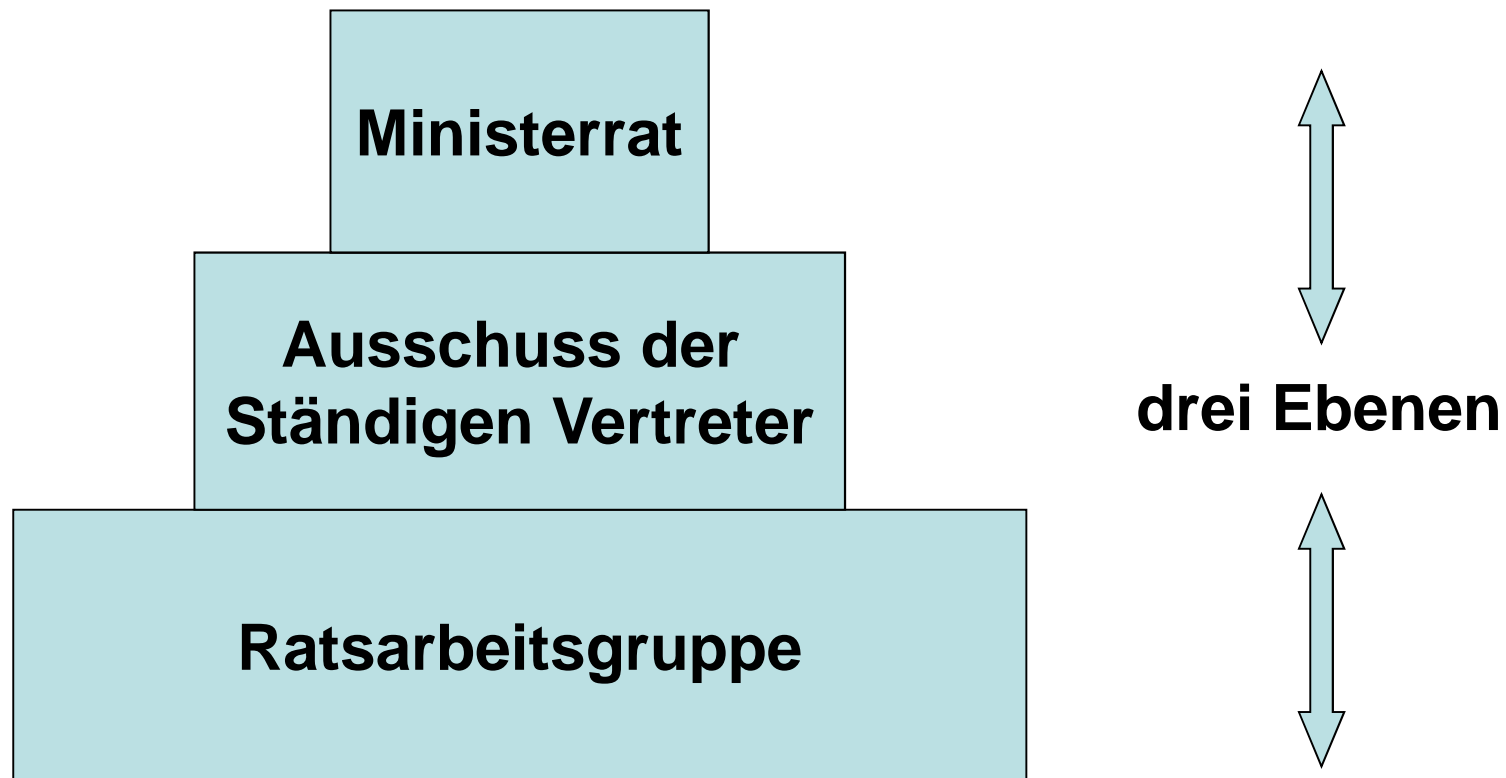
Europäisches Parlament



- Vorbereitung in Ausschüssen (JURI-Ausschuss; Vorsitzender Lehne)
- Berichterstatter und Schattenberichterstatter
- Umworben von Interessengruppen

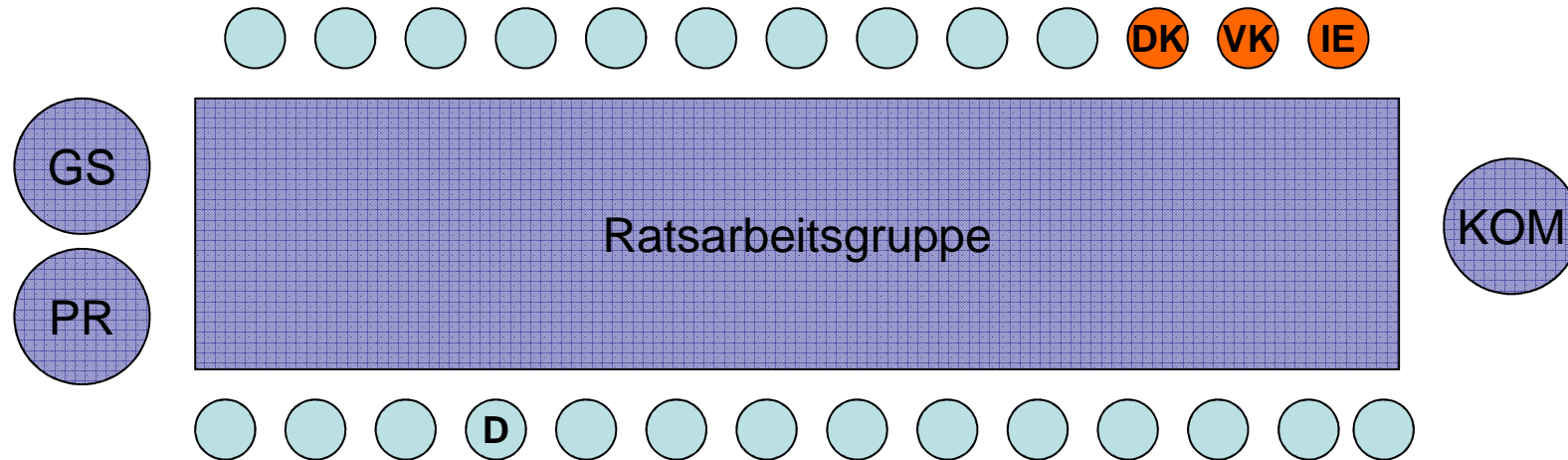


Entscheidungsfindung im Rat



Die Ratsarbeitsgruppe

27 Mitgliedstaaten



Die Ratsarbeitsgruppe

- bunte Mischung aus Generalisten und Spezialisten
- Bündnisse schmieden
- Kompromissvorschläge ausarbeiten
- Bedeutung der Präsidentschaft („Beichtstuhlgespräche“)



Ausschuss der Ständigen Vertreter

- Weisungsgebunden
 - Höhere Einigungschancen
 - Hohes Arbeitspensum → geringere Spezialisierung
 - Hoher Einigungsdruck → Ministerrat soll nicht mit Details überfrachtet werden
- Beispiele: Brüssel IIa-VO, Rom III-VO

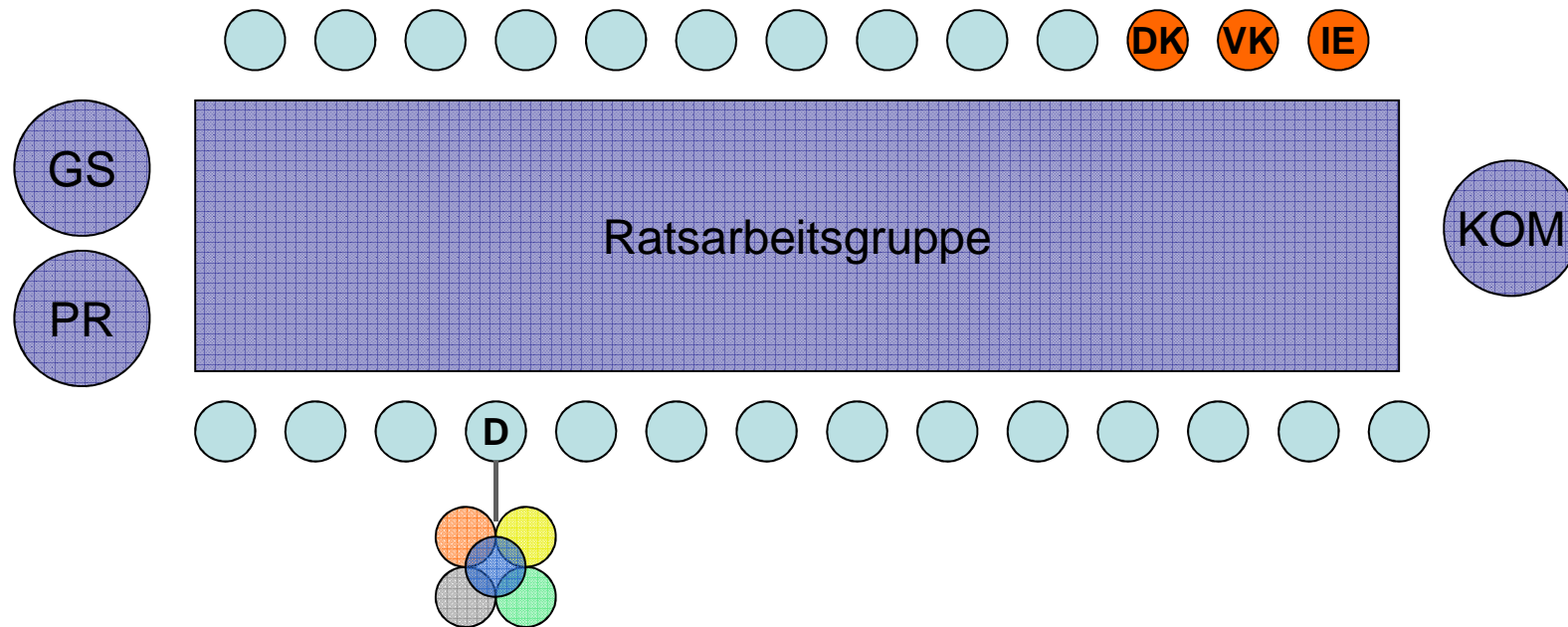


Sonderstatus DK, UK, IE

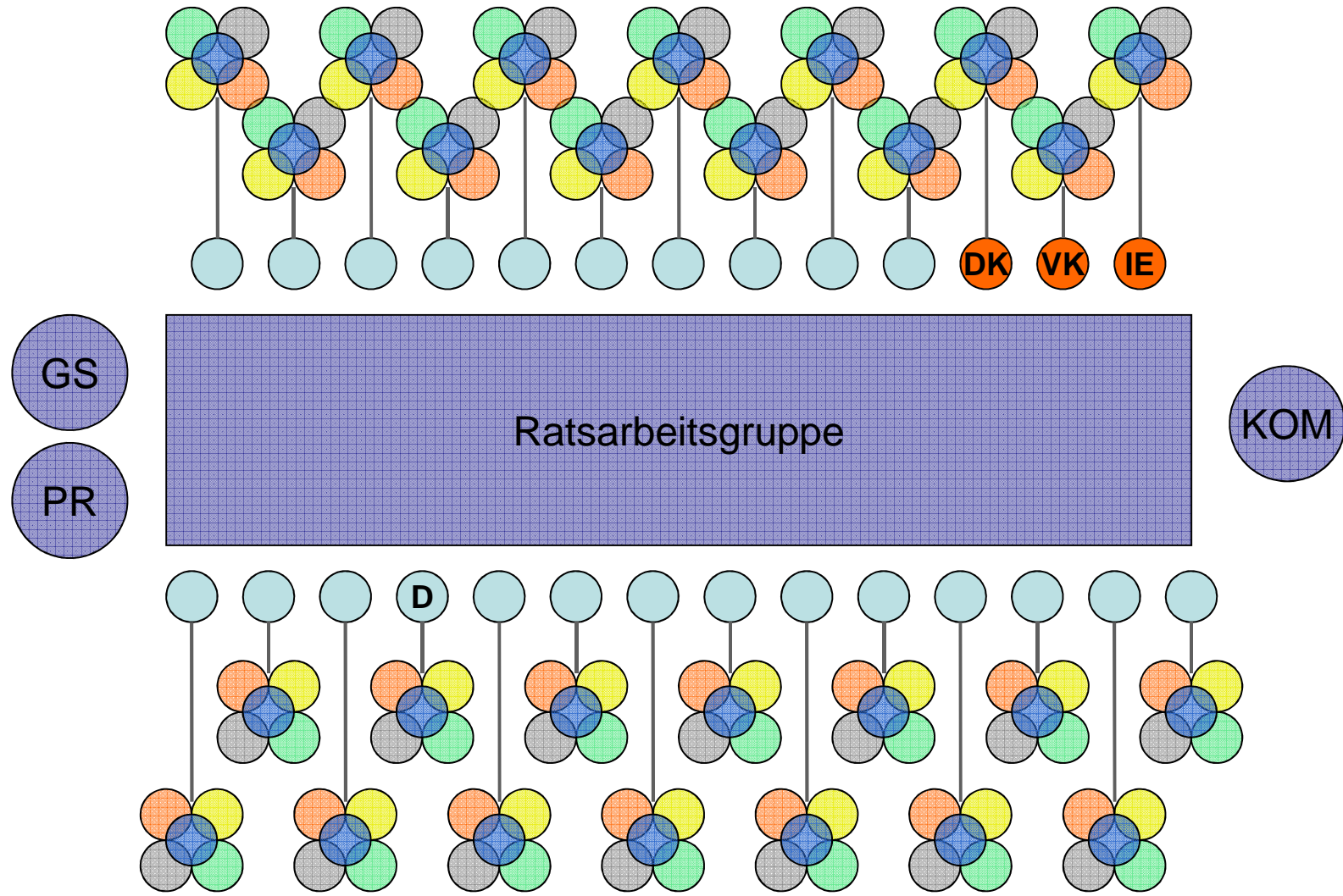
- DK: Anhörungsrecht
kein Stimmrecht
→ Rechtsakte gelten nicht (Ausnahme)
- UK, IE: *opt in*-Regelung
→ problematisch bei nachträglicher
Ausübung (Beispiel: Rom I-VO)



Die Ratsarbeitsgruppe

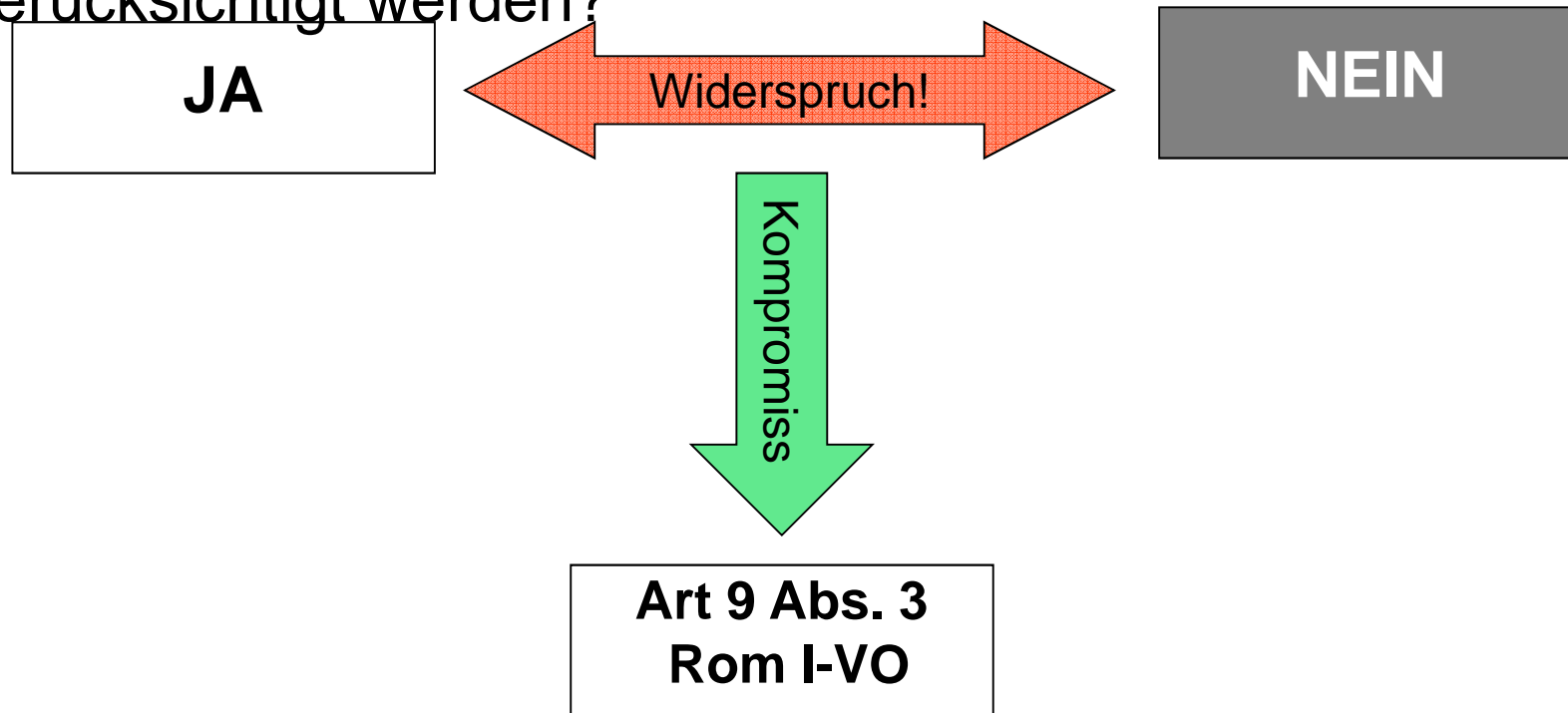


Die Ratsarbeitsgruppe



Beispiel 1 zur Kompromissbildung

Verhandlungen zur ROM I-VO (= Verordnung [EG] Nr. 593/2008): Sollen Eingriffsnormen aus anderen Staaten berücksichtigt werden?



Beispiel 1 zur Kompromissbildung

Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO:

Der Eingriffsnorm des Staates, in dem der Vertrag erfüllt wird, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnorm die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen.

Beispiel 1 zur Kompromissbildung

Der Eingriffsnorm des Staates, in dem der Vertrag erfüllt wird, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnorm die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lässt.

3 Weichmacher:

1. Von vornherein werden nur die Eingriffsnormen des Staates in Betracht gezogen, in dem der Vertrag erfüllt wird.
2. Kann-Bestimmung
3. Es können nur diejenigen Eingriffsnormen berücksichtigt werden, die den Vertrag unwirksam machen.

Beispiel 2 zur Kompromissbildung

Ansicht A: Vollstreckbarerklärungsverfahren einschließlich Rechtsbehelfsverfahren (Schuldnerschutz) nach der Brüssel I-VO muss *weitestgehend abgeschafft* werden (so Dok. KOM [2010] 748 endgültig)

Ansicht B: Vollstreckbarerklärungsverfahren einschließlich Rechtsbehelfsverfahren (Schuldnerschutz) nach der Brüssel I-VO (= Verordnung (EG) Nr. 44/2001 muss *beibehalten* werden.

Beispiel 2 zur Kompromissbildung

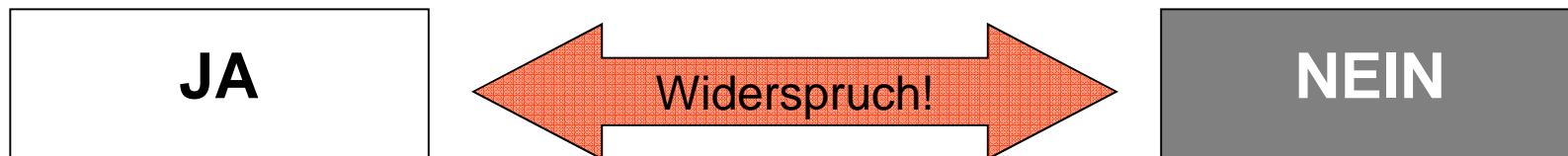
Kompromiss:

- Vollstreckbarerklärung wird abgeschafft
- Schuldnerschutz bleibt

(Wagner/Beckmann, RIW 2011, 44)

Beispiel 3 zur Kompromissbildung

Soll die Bestätigung als EU-Vollstreckungstitel mit einem Rechtsmittel angefochten werden können?



Beispiel 3 zur Kompromissbildung

Art. 10 Abs. 4 EuVTVO:

*„Gegen die Ausstellung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist **kein** Rechtsbehelf möglich.“*

≠ Kompromiss ?



Beispiel 3 zur Kompromissbildung

Art. 10 Abs. 1 EuVTVO:

„Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird auf Antrag an das Ursprungsgericht

a) berichtigt, wenn Entscheidung und Bestätigung voneinander abweichen,

a) widerrufen, wenn die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt wurde.

Art. 10 Abs. 4 EuVTVO:

*„Gegen die Ausstellung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist **kein** Rechtsbehelf möglich.“*



Zusammenfassung

- Ständiger Machtzuwachs der Kommission
- Einfluss des einzelnen Mitgliedstaats hängt etwas von der Ländergröße, vornehmlich aber vom individuellen Vertreter ab
- Vielzahl von Beteiligten + hohe Komplexität
- Kompromissbereitschaft gefordert

